



# Reglement über das Bestattungswesen der Gemeinde Bühler AR

## Art. 1

**Aufsicht** Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons.

Die Aufsicht über den Friedhof untersteht der vom Gemeinderat gewählten Friedhofkommission. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.

## Art. 2

**Wahlen** Der Gemeinderat wählt:

- die Friedhofkommission
- den/die Friedhofgärtner/In
- den/die Totengräber/In und seinen/ihren Stellvertreter/In
- den/die Sarglieferanten/Sarglieferantin
- den/die Leichenautoführer/In

## Art. 3

**Leistungen der Gemeinde** Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die zivilstandsamtliche Bekanntmachung
- den Sarg und das Einsargen
- das Grabgeläute
- das Überführen der Leiche vom Trauerhaus oder Spital auf den Friedhof Bühler AR oder in das Vertragskrematorium (Transportdistanz bis 30 km)
- die Benutzung des Aufbahrungsraumes im Friedhofgebäude
- die Einäscherung der Leiche im Vertragskrematorium
- das Öffnen und Schliessen des Grabes
- die Standardurne und deren Überführung (Transportdistanz bis 30 km)
- das Beschriften und Setzen eines ersten, leihweise zur Verfügung gestellten, nicht individuell gestalteten Grabzeichens

## Art. 4

**Bestattung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Gemeinde** Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Bestattungsamt gegen eine Gebühr und Bezahlung der Bestattungskosten bewilligt werden, sofern

- der/die Verstorbene früher in der Gemeinde wohnhaft war,
- nächste Angehörige des Verstorbenen in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem Friedhof bestattet sind,

- der/die Verstorbene Bürgerin oder Bürger der Gemeinde war
- und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof die Bestattung
- zulassen.

#### **Art. 5**

##### **Belegungsreihenfolge**

Die Verstorbenen werden in der Reihenfolge ihrer Bestattungsfreigabe beigesetzt.

#### **Art. 6**

##### **Aufbahrungsraum**

Der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude wird den Gemeindegewohnern/Gemeindegewohnerinnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Ein/eine Vertreter/In der Angehörigen erhält auf Wunsch einen Schlüssel zu diesem Raum.

#### **Art. 7**

##### **Bestattungszeiten**

Bestattungen finden nur an Werktagen (am Samstag nur vormittags) statt.

Die Urnenbeisetzungen im kleinen Kreis finden in der Regel während des Elfuhr-Läutens statt.

#### **Art. 8**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

Die Besucher/Innen des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Insbesondere sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Entfernen von Grabschmuck von fremden Gräbern
- das Ablegen von Abraummaterial ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter
- das Mitführen von Hunden
- das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen für Unbefugte.

#### **Art. 9**

##### **Bezeichnung des Grabes**

Jedes Grab (ausser das Gemeinschaftsurnengrab) erhält ein erstes, einheitlich gestaltetes, gemeindeeigenes Grabzeichen, das den Namen des/der Verstorbenen Namen und sein/ihr Geburts- und Sterbejahr trägt.

Auf Wunsch kann ein Symbol seiner/ihrer Religionszugehörigkeit gemäss Muster des Bestattungsamtes angebracht werden.

Ersetzen die Angehörigen das Grabzeichen durch ein eigenes Grabmal, so ist es dem/der Friedhofgärtner/In zurückzugeben.

#### **Art. 10**

##### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.

Die Ruhezeit erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

##### **Grabräumung**

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Gräber anordnen.

Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan und durch Beschilderung auf dem Friedhof 6 Monate im Voraus bekannt zu geben.

Die Hinterbliebenen sollen innerhalb einer von der Friedhofkommission zu bestimmenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmale beseitigen.

Wird die Frist nicht benützt, werden die Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht geräumt.

Die Urnenwandplatten werden in der Reihenfolge ihrer Belegung nach Ablauf der Ruhefrist einzeln oder gruppenweise geräumt.

Die Urne verbleibt im Boden.

Die Namenstafel beim Gemeinschaftsurnengrab wird nach Ablauf der Grabesruhe durch eine nicht beschriftete ersetzt. Die entsprechende Stelle wird im Registerplan auf dem Bestattungsamt als ‚nicht belegt‘ gekennzeichnet.

## Art. 11

### Unterhalt der Gräber und Grabmale

Bei mangelhaftem Unterhalt der Gräber und Grabmale werden die Angehörigen des/der Verstorbenen schriftlich aufgefordert, für die Instandstellung des Grabes bzw. des Grabmales zu sorgen.

Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, so wird das Grab bzw. das Grabmal auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden (siehe auch Art. 21).

## Art. 12

### Einteilung der Grabstätten

Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bühler AR. Sie werden eingeteilt in Erd- und Urnengräber:

#### Erdgräber:

ER	Reihengrab
EK	Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 9. Altersjahr
EF	Familiengräber
EO	geostete Reihengräber

#### Urnengräber:

UR	Reihengrab für Urnenbestattungen
UW	Urnenwand
UG	Gemeinschaftsurnengrab

Die Beisetzung der Asche Verstorbener in bestehende Gräber ist im Einverständnis mit den Angehörigen des Erstbestatteten erlaubt.

Die Ruhezeit der Urne wird in Abweichung von Art. 10 dieses Reglements und Art. 7 der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 19. Juni 1995 verkürzt auf die noch verbleibende Ruhezeit des bestehenden Grabes.

## Art. 13

### Grabmasse

Die Grabmasse betragen für:

<b>Erdgräber:</b>	Länge	Breite	Tiefe
ER	180 cm	80 cm	160 cm
EK	100 cm	70 cm	120 cm
EF	180 cm	diverse	160 cm
EO	180 cm	80 cm	160 cm

<b>Urnengräber:</b>	Länge	Breite	Tiefe
UR	120 cm	70 cm	80 cm

Die Breite der Wege zwischen den Grabreihen soll 90 cm betragen.

### Ausnahmen

In begründeten Fällen kann von den genannten Massen abgewichen werden.

## Art. 14

### Masse der Grabmale

Die Grabmale dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

<b>Erdgräber</b>	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Länge</b>
ER: Steine + Kreuze Liegende Platten	110 cm	60 cm 45 cm	60 cm
EK: Steine + Kreuze	70 cm	50 cm	
EF: Steine		125 cm	160 cm
EO: Steine Liegende Platten	110 cm 45 cm	60 cm 60 cm	

<b>Urnengräber</b>	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Länge</b>
UR: Steine + Kreuze Liegende Platten	80 cm	50 cm 45 cm	60 cm
UW: Platten vorgegeben	40 cm	40 cm	

### Stärke der Grabsteine

Sämtliche Grabsteine müssen eine minimal Stärke von 12 cm aufweisen.

### Grab-einfassungen

Einfassungen einzelner Gräber sind nicht zulässig.  
Ausgenommen sind die Familiengräber.

## Art. 15

### Materialien für Grabmale

Als Werkstoff für Grabzeichen und Schmuck sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.

Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Steinart verwendet werden.

Grabmäler aus Stein dürfen nicht glänzend bearbeitet sein.

### Inschriften

Die Inschriften sollen vertieft oder erhaben in Stein gemeißelt sein.

Als weitere Werkstoffe für Inschriften kann Bronze oder Schmiedeisen verwendet werden.

### Signatur

Der Grabmalersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein.

Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

### Ausnahmen

Ausnahmen können bei nachvollziehbar begründeter künstlerischer Gestaltung von der Friedhofskommission bewilligt werden.

## **Art. 16**

### **Bewilligungspflicht für Grabmale**

Für die Errichtung von Grabmalen ist eine Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben zu Material und Beschriftung sowie eine Zeichnung (Skizze) im Massstab 1 : 10.

Grabzeichen, die ohne entsprechende Bewilligung gesetzt werden und die den Vorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Lieferanten entfernt werden.

### **Aufstellen der Grabmale**

Grabmale dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Die hintere Flucht der Grabmale ist in Beziehung zu den bereits bestehenden zu setzen.

Von der Wartefrist von 12 Monaten ausgenommen sind die Grabmale der Urnenreihengräber und der Urnenwand.

Die Grabmale müssen auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepassten Fundament gesetzt werden.

Das Aufstellen der Grabmale darf nur von Fachpersonen vorgenommen werden. Die Abschlusskontrolle erfolgt durch den/die Friedhofgärtner/In.

## **Art. 17**

### **Urnenwand**

Die Urnen werden im Pflanzstreifen vor der Wand beigesetzt.

Die Beschriftung der Urnenwandplatte mit Namen, Geburts- und Todesjahr wird zu Lasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.

Es wird ein einmaliger Unterhaltsbeitrag für die gemeinschaftliche Bepflanzung erhoben.

Eine individuelle Gestaltung der Grabplatte und die individuelle Bepflanzung der Grabstelle ist nicht gestattet.

Es besteht kein Anspruch auf einen Platz vor der Urnenwand.

## **Art. 18**

### **Gemeinschaftsurnengrab**

Auf besonderen Wunsch kann die Urne im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt werden. Der Ort der Beschriftung kann im Rahmen der Verfügbarkeit von nicht besetzten Teilstücken des Grabmals frei gewählt werden.

Die Beschriftung wird zu Lasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.

Eine individuelle Gestaltung des Grabmals und die individuelle Bepflanzung der Grabstelle ist nicht gestattet.

Es wird ein einmaliger Unterhaltsbeitrag für die gemeinschaftliche Bepflanzung erhoben.

## **Art. 19**

**Familiengräber** Das Benutzungsrecht für eine Grabstelle in einem Familiengrab wird nach erfolgtem Todesfall durch das Entrichten einer Gebühr erworben.

Die Benutzungsdauer wird auf 60 Jahre festgelegt.

Während der letzten 20 Jahre der Benutzungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, wenn das Benutzungsrecht nicht in der zweiten Hälfte des 39. Benutzungsjahres für eine weitere Frist von 20 Jahren verlängert worden ist.

Diese Verlängerung kann mit Genehmigung der Friedhofkommission gegen eine Gebühr bewilligt werden.

Es besteht kein Anspruch auf ein Familiengrab.

Nach dem Erlöschen des Benutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

## **Art. 20**

**Nach Osten gerichtete Reihengräber**

Im Friedhof steht eine beschränkte Anzahl nach Osten gerichteter, jedoch bereits einmal belegter und geräumter Reihengräber zur Verfügung.

Diese können aufgrund einer letztwilligen Verfügung oder der Religionszugehörigkeit des/der Verstorbenen genutzt werden.

Es besteht kein Anspruch auf ein nach Osten gerichtetes Grab.

## **Art. 21**

**Gestaltung des Friedhofes und Unterhalt der Gräber**

Die gärtnerische Gestaltung des Friedhofes als Ganzes sowie der Grabfelder ist Sache des/der Friedhofgärtners/Friedhofgärtnerin in Zusammenarbeit mit der Friedhofkommission.

Die Belegung orientiert sich an dem durch den Gemeinderat beschlossenen Entwicklungsplan.

Die Grabstätten sollen in einer dem Ort entsprechenden, würdigen Weise angelegt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden.

Der Unterhalt der Gräber (mit Ausnahme der Urnenwand und des Gemeinschaftsurnengrabes) ist Sache der Hinterbliebenen.

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde, oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

**Grabschmuck vor Urnenwand**

Bei der Urnenwand wird durch den/die Friedhofgärtner/In eine gemeinschaftliche Bepflanzung angelegt und gepflegt.

**Gemeinschaftsurnengrab**

Beim Gemeinschaftsurnengrab ist das Aufstellen von Blumenschmuck nur während der ersten drei Monate nach der Beisetzung erlaubt.

Verwelkte Blumengebinde werden vom Friedhofgärtner / von der Friedhofgärtnerin entsorgt.

## **Art. 22**

**Gebühren** Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungswesen.

## **Art. 23**

**Reglements-  
änderungen** Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglements den kantonalen Vorschriften anzupassen.

## **Art. 24**

**Beschwerden** Beschwerden, welche das Friedhof- und Begräbniswesen zum Gegenstand haben, sind bei der Friedhofkommission anzubringen.

## **Art. 25**

**Rekurs** Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Verfügungen beziehungsweise Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an die kantonale Rekursinstanz weiter gezogen werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

## **Art. 26**

**Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über das Begräbniswesen in der Gemeinde Bühler AR vom 28. September 1986.

Von der Einwohnergemeinde Bühler AR genehmigt am: 28. November 2004